



Handlungsempfehlungen zu Risiken, Potenzialen und Chancen von Hydraulic Fracturing

Die Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK hat im Rahmen ihrer Beratungs- und Expertentätigkeit festgestellt, dass dringender Handlungsbedarf bei Risiken, Potenzialen und Chancen von Hydraulic Fracturing („Fracking“) besteht.

Die EGK legt zuhanden der Entscheidungsgremien folgende Handlungsempfehlungen vor:

1. Fracking resp. hydraulische Stimulation sind Techniken. Techniken sollen nicht verboten oder mit Moratorien belegt werden.
2. Die Kenntnisse des Untergrundes sind in der Schweiz lückenhaft. Fortschritte können nur mit neuen Aufschlüssen (= tiefe Bohrungen) erzielt werden. Dazu braucht es auch Mittel des Bundes. So sollten in enger Zusammenarbeit von Industrieakteuren, Kantonen und Bund geophysikalische Untersuchungen und zirka 20 Bohrungen gemacht werden.
3. Im Zusammenhang mit der Erkundung des Untergrundes sollten in der Schweiz vermehrt Fachleute ausgebildet werden. Dazu braucht es in erster Linie konkrete Projekte, aber auch entsprechende Ausbildungsprogramme an den Hochschulen.
4. Hauptziel der Erkundungen soll die Abschätzung der Potenziale für tiefe Geothermie sein. Da es dort, wo Permeabilitäten vorhanden sind, aber auch Wasser, Öl oder Gas gibt, fallen Kenntnisse über andere Rohstoffe an. Über deren Nutzung ist separat zu entscheiden.
5. Gewässerschutzgesetz und Umweltschutzgesetz sind bezüglich Geothermie und Fracking gute Grundlagen, sie müssen aber bezüglich der neuen Technologie-Anwendungen angepasst werden. Das ist eine Voraussetzung für die systematische und kontrollierbare Erkundung und die anschliessende Nutzung.
6. Die Raumplanung des Untergrundes muss im Hinblick auf seine Nutzungspotenziale durchgeführt werden. Die Revision des RPG Phase 2 sollte dazu die rechtlichen Grundlagen geben.
7. Die Interessenstheorie des Art. 667 ZGB sollte mit einer den heutigen technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Regel angepasst werden.
8. Der Bund sollte ein nationales Konzept zur Risikobeurteilung und Schadensregelung erarbeiten. Er sollte ebenso im Rahmen der bestehenden Bundesstellen eine Fachstelle für Georessourcen aufbauen. So könnte der Bund die Kantone auf Wunsch beraten und beim Vollzug unterstützen.
9. Überlegungen über eine nationale Regelung des tiefen Untergrundes mittels eines Bundesverfassungsartikels (bezüglich Nutzung der Erdwärme und des Grundwassers) sollten angestellt werden, wohl wissend, dass die Hoheit über den Untergrund bei den Kantonen liegt. Ressourcen im Untergrund halten sich weder an Gemeinde-, Kantons- noch Landesgrenzen.
10. Für die Nutzung des Untergrundes muss bei der Bevölkerung eine Vertrauensbasis geschaffen werden. Eine nationale Informationsstrategie mit lokaler Ausrichtung ist angezeigt.

Die Handlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, dass die in unserem Land vorhandenen grossen Potenziale für geothermische Energie und allenfalls auch für Erdgas erkundet und für eine sichere und nachhaltige Landesversorgung genutzt werden können.